

Collegen Langenau endlose Verhandlungen führen; aber obwohl der König sich nach wie vor bereit erklärte, den früheren Wünschen Oesterreichs entsprechend, für die Befestigung von Ulm zu stimmen, so zeigte Metternich doch keine Neigung, durch solche Vorschläge die süddeutschen Nachbarn zu kränken. Die kleinen Staaten versuchten sogar, den heiligen Grundhaz der unbedingten Gleichheit aller Bundesglieder auch auf die Garnisonen der Bundesfestungen anzuwenden, obgleich Preußen auf Grund der europäischen Verträge berechtigt war, Luxemburg gemeinsam mit den Niederlanden, Mainz gemeinsam mit Oesterreich zu besetzen. Mit Mühe und Noth erreichte Preußen endlich den Beschluß, daß diese Verträge anerkannt, Mainz, Luxemburg und Landau vom Bunde übernommen werden sollten. Ueber die vierte Bundesfestung hingegen vermochte man sich wieder nicht zu einigen. Oberdeutschland blieb noch immer ohne militärischen Schutz, und das Haus Rothschild wucherte mit den deutschen Festungsgeldern fröhlich weiter.^{*)} Wie richtig hatte der Kronprinz Ludwig von Baiern diese grundsätzlich auf falsche Ziele gerichtete Bundespolitik geschildert, als er in seinem wunderlichen Lapidarstile sagte: „Räumt man nicht das Pferd verkehrt, wo Einheit sein soll, gegen außen, davor ist man, im Innern aber, zur Unterdrückung der Freiheit, dafür wird sich eifrig bemühet!“ Er wußte freilich nicht, daß sein geliebtes Baiern in den Fragen des Bundesheerweins sich ganz ebenso störrisch zeigte wie die übrigen Königreiche des Rheinbundes, und Preußen allein die Vertheidigung des Vaterlandes mit redlichem Ernst betrieb. —

Der dritte Theil der Schlussakte (Art. 53—65) begann sogleich mit dem Satze, daß „die Unabhängigkeit der Bundesglieder im Allgemeinen jede Einwirkung des Bundes in die innere Staatseinrichtung ausschliesse“. Nur über die Unterthanenrechte, welche bereits in der Bundesakte versprochen waren, gab die Schlussakte einige „allgemeine Anordnungen“, deren Anwendung aber ausdrücklich den Einzelstaaten überlassen blieb. Hier stand denn natürlich der verhängnißvolle Art. 13 der Bundesakte obenan. Daß die Handhabung dieses Artikels nur im streng monarchischen Sinne erfolgen dürfe, war allen Mitgliedern der Conferenz unzweifelhaft; außer Trost und Feitsch konnte Niemand unter ihnen liberaler Neigungen verdächtigt werden. Die Versammlung fühlte sich in ihrer hochconservativen Gesinnung noch bestärkt, als im Verlaufe des Winters erschreckende Nachrichten aus Süd- und West-Europa einliefen. Im Januar 1820 brach ein Aufstand im spanischen Heere aus; im Februar wurde der Thronerbe der Bourbonen, der Herzog von Berry ermordet; das Gebände der Legimität kratzte in allen Fugen, und wehmüthig stimmte der Bundestag dem Grafen Reinhard zu, als dieser ihm die Pariser Blutthat mit den Worten anzeigte: „ein Ereigniß solcher Art wird

^{*)} Bernstorff's Berichte, 31. Jan., 12, 18. März, 30. April, 7., 15. Mai 1820.